KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

11. Februar 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **15.21**

Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK); Verpflichtungskredit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Erhöhung der Beiträge an Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Kanton Aargau leistet ab Schuljahr 2012/13 im Rahmen eines dreijährigen Projekts um 20 % erhöhte Beiträge an sämtliche Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK) und vergleichbaren dritten Lernorten. Diese Kurse dienen in der dualen beruflichen Grundbildung der Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten und Kompetenzen. Sie ergänzen die Bildung im Lehrbetrieb und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für Lernende obligatorisch.

Die üK werden durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und allenfalls durch Beiträge der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) finanziert. Den Lernenden dürfen keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die auf drei Jahre befristete Erhöhung der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) festgelegten Tarife um jeweils 20 % dient der finanziellen Entlastung der aargauischen Lehrbetriebe.

Zwecks Förderung und Stärkung der dualen beruflichen Grundbildung und zwecks Erhaltung eines Pools an engagierten Lehrbetrieben sollen die aargauischen Lehrbetriebe dauerhaft finanziell entlastet werden. Aus diesem Grund soll die im Rahmen des Projekts gewährte Erhöhung der Beiträge an Anbieter von üK um 20 % nun verstetigt werden. Für das geplante Vorhaben wird deshalb beim Grossen Rat die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 1,34 Millionen Franken für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand beantragt.

1. Ausgangslage

In den überbetrieblichen Kursen (üK) wird – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung im Lehrbetrieb und zum schulischen Unterricht in der Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt (Art. 23 Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG] vom 13. Dezember 2002 [SR 412.10]). Die üK vermitteln den Lernenden in den jeweiligen Lehrberufen berufs- und branchenspezifische Fachkompetenzen und führen in Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ein. Ob im entsprechenden Lehrberuf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist und welche Lerninhalte dort vermittelt werden, wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt.

In den üK werden Ausbildungsinhalte erarbeitet, die sich im einzelnen Lehrbetrieb nur unter grossem Aufwand schulen liessen. Zudem haben die besonderen Ausbildungsmöglichkeiten in den üK im Vergleich zur praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb unter anderem in folgenden Punkten Vorteile: Eine berufliche Handlung kann in Zeitlupe oder im Zeitraffer ablaufen, der Fokus kann auf ganz bestimmte Details einer grösseren Handlung gelegt werden und es können verschiedene Handlungen ausprobiert, verglichen und die Konsequenzen aufgezeigt werden. Damit entlasten die üK die Lehrbetriebe. Im Lehrbetrieb festigen und vertiefen die Lernenden dann die erlernten Kompetenzen (Grundkenntnisse, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen) des üK möglichst selbstständig.

Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen (Art. 23 BBG). Im Kanton Aargau überträgt der Kanton die Durchführung von üK und vergleichbaren Angeboten den OdA. Wo ein verantwortlicher Träger für dieses Angebot fehlt, sorgt das Departement Bildung, Kultur und Sport für deren Durchführung (§ 23 Abs. 2 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007 [SAR 422.200]).

Finanziert werden die überbetrieblichen Kurse durch Kursgelder der Lehrbetriebe, Beiträge der öffentlichen Hand und der OdA. Dabei darf die Beteiligung der Lehrbetriebe an den Kosten für üK die Vollkosten nicht übersteigen (Art. 21 Abs. 2 Verordnung über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV] vom 19. November 2003 [SR 412.101]).

Der Kanton Aargau leistet Beiträge an die Anbieter von üK gemäss den Tarifen, die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562), festgelegt wurden (§ 58 GBW in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung [VBW] vom 7. November 2007 [SAR 422.211]). Als Grundlage für die Berechnung dieser gemäss BFSV festgelegten Tarife (üK-Pauschalbeiträge pro Lernende beziehungsweise Lernenden und üK-Tag) dient eine schweizweit erfolgte Vollkostenerhebung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses je Lehrberuf. Dabei werden Personalkosten (Ausbildner und Administrativpersonal), Lehrmittel/Materialien, Investitionskosten für Maschinen und Mobiliar sowie Investitionskosten für Gebäude oder Mieten erfasst. Die Tarife berücksichtigen somit grundsätzlich sämtliche Kosten für die üK. Deshalb zahlen die Kantone in der Regel keine zusätzlichen Investitionskostenbeiträge mehr. Es liegt dementsprechend in der Verantwortung der zuständigen OdA, die für anstehende Investitionen notwendigen Rückstellungen zu bilden (Anhang 3 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen [üK], nach Beschluss der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz [SBBK] vom 16. September 2010, angepasst am 23. Mai 2013). Die gemäss BFSV festgelegten Tarife (Pauschalbeiträge pro Lernende beziehungsweise Lernenden und üK-Tag) sind so fixiert worden, dass sich die Beteiligung der Kantone und somit auch des Kantons Aargau auf ca. 20 % der Vollkosten beläuft. Die Kantone sind jedoch frei die üK höher zu finanzieren, als in der BFSV vorgesehen (lit. b Punkt 4 des Reglements zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen), müssen dies aber in ihrer eigenen Gesetzgebung verankern. Als Konsequenz ist die anteilsmässige Beteiligung der Kantone an den Vollkosten der üK sehr unterschiedlich, da etliche Kantone wesentlich höhere Kantonsbeiträge entrichten, wie Tabelle 1 zeigt:

Kanton	Höhe und Empfänger der zusätzlichen Kantonsbeiträge
Basel-Landschaft	Eine Verdoppelung der Pauschale für alle Lehrberufe, bei denen der Standort des üK-Anbieters beziehungsweise des üK-Lokals entweder im Kanton Basel-Landschaft oder im Kanton Basel-Stadt liegt.
Basel-Stadt	Verdoppelung der Pauschale für alle Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Basel-Stadt. Ist der üK-Anbieter im Kanton Basel-Stadt domiziliert, geht der Beitrag an den Anbieter der üK, in allen übrigen Fällen direkt an den jeweiligen Lehrbetrieb.
Bern	Härtefallklausel: Fallbezogen kann die Pauschale befristet erhöht werden (beispielsweise für zweisprachige Kurse oder für Kurse mit hohen Investitionskosten).
Zug	Nur für den Lehrberuf Zimmermann sowie für die Elektroberufe: Erhöhte Pauschale bis ca. 2018 (Zimmermann + Fr. 40.– je Lernende/Lernenden und üK-Tag; Elektroberufe + Fr. 10.– je Lernende/Lernenden und üK-Tag.
Zürich	Schuljahre 2013/14–2015/16: Verdoppelung der Pauschale (+ 100 %) finanziert aus dem Berufsbildungsfonds. Der Berufsbildungsfonds wird durch Betriebe, welche nicht ausbilden, finanziert. Die zusätzlichen Beiträge werden periodisch für jeweils zwei Schuljahre festgelegt.
Luzern, Solothurn	Kein zusätzlicher Kantonsbeitrag.

Tabelle 1: üK-Beiträge Kantonsübersicht (Stand 14. Juli 2014)

Im Kanton Aargau übernehmen die Anbietenden der beruflichen Praxis (Lehrbetriebe) die Kosten pro Lernende beziehungsweise Lernenden, welche nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben (Residualgrösse; § 62 Abs. 2 VBW). Um die Lehrbetriebe finanziell zu entlasten,

erhöhte der Kanton Aargau im Rahmen eines befristeten Pilotprojektes laufend bis Ende Schuljahr 2014/15 (das heisst 31. Juli 2014) den Kantonsbeitrag um jeweils 20 %.

Entsprechend wurde § 62 Abs. 1 VBW angepasst, so dass der Kanton im Rahmen eines Projekts während drei Jahren sämtlichen Anbietern von üK und vergleichbaren Angeboten Beiträge in der Höhe von 120 % der Tarife leistet, die gestützt auf die BFSV festgelegt worden sind (siehe Beilage; RRB Nr. 2012-000334). Die entsprechenden finanziellen Mittel wurden durch einen Kleinkredit sichergestellt. Um die Lehrbetriebe im Kanton Aargau dauerhaft finanziell zu entlasten und die berufliche Grundbildung als Ganzes zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau zu fördern, soll die bisher zeitlich beschränkte Erhöhung der Pauschalbeiträge des Kantons Aargau an die Anbieter von üK gemäss BFSV um 20 % dauerhaft verankert werden.

Im Hinblick auf eine Verstetigung der Erhöhung dieser üK-Beiträge, welche auch gemäss Entwicklungsschwerpunkt Stärkung der Berufsbildung (320E005) des Aufgabenbereichs 'Berufsbildung und Mittelschule' (AB 320) des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2014–2017 vorgesehen ist, wurde bereits während der Projektphase – wie gemäss Projektbeschrieb vorgesehen im 4. Quartal 2013 beziehungsweise im 1. Quartal 2014 – eine Evaluation dieses dreijährigen Pilotprojekts durchgeführt. Via E-Mail wurde 55 Anbietern von üK ein Fragebogen mit fünf Fragen zugestellt. Dabei sind 32 ausgefüllte Fragebogen von üK-Anbietern eingegangen (Rücklaufquote 58%). Die Ergebnisse präsentieren sich wie folgt:

Frage	**Ja**	**Nein**	**keine Antwort**	**Kommentar/Bemerkungen**
Frage 1 Ist Ihnen bewusst, dass seit dem Schuljahr 2012/13 die Kantonsbeiträge an die üK-Veranstalter um 20 % gestiegen sind?	32	0	0	Kommentar des Aargauischen Gewerbeverbands (AGV): *"Der AGV hat dies nach längeren Verhandlungen erwirkt. Andere Kantone machen einen Aufschlag von 50–100 %".*
Frage 2 Stellen Sie beziehungsweise Ihre Organisation den Lehrbetrieben Rechnung für die durchgeführten üK-Tage? Wenn nein, wer dann?	25	7	0	7 Nein, da drei Anbieter die üK über den Berufsbildungsfonds finanzieren und vier Anbieter selbstständig, betriebseigene üK anbieten.
Frage 3 Wurden die Lehrbetriebe Ihrer Branche/Ihres Berufsfelds über die vorübergehende Erhöhung der Kantonsbeiträge informiert? Wenn nein, warum nicht?	23	9	0	9 Nein, da vier Anbieter selbstständig, betriebseigene üK anbieten und fünf Anbieter die Betriebe nicht informiert haben.
Frage 4 Führte die Erhöhung der Kantonsbeiträge zu einer Reduzierung der Beiträge, welche von den Lehrbetrieben an die überbetrieblichen Kurse geleistet werden? Wenn nein, wieso nicht?	14	16	2	16 Nein – folgende Gründe wurden aufgeführt: 9 x Auffangen höherer Kosten (das heisst indirekte Weitergabe) 2 x Finanzierung über Berufsbildungsfonds 2 x Bildung von Reserven (das heisst indirekte Weitergabe) 2 x betriebseigene üK 1 x zu geringfügige Erhöhung (Fr. 4.– je Lernende/Lernenden und Tag)

Frage	Ja	Nein	keine Antwort	Kommentar/Bemerkungen
Frage 5 Befürworten Sie eine Verstetigung der erhöhten Kantonsbeiträge nach Ablauf der Projektphase?	32	0	0	

Tabelle 2: Ergebnisse Evaluation der Pilotphase

Die Evaluationsergebnisse zeigen folglich, dass die höheren Kantonsbeiträge an die üK den Lehrbetrieben entweder direkt, via Reduzierung der Beiträge, welche von den Lehrbetrieben an die üK geleistet werden müssen, oder indirekt, indem höhere Kosten der üK nicht von den Lehrbetrieben getragen werden mussten, zugut kommen.

2. Handlungsbedarf

Das Bildungspotenzial auf der Sekundarstufe II soll in der dualen beruflichen Grundbildung gepflegt, genutzt und gefördert werden und die Unterstützung der Lehrbetriebe im Kanton Aargau soll einem interkantonalen Vergleich Stand halten. Die Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Anbieter von üK um 20 % mag dabei im Vergleich mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kantonen eher niedrig erscheinen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass beispielsweise ein Verdoppelung der üK-Beiträge – wie in einzelnen anderen Kantonen vorgenommen – einen deutlichen finanziellen Mehraufwand für den Kanton Aargau mit sich gebracht hätte, der dann wieder an anderen Orten respektive bei anderen Aufgaben hätte eingespart werden müssen. Die nun vorgesehene Erhöhung um 20 % kann also als Kompromisslösung betrachtet werden, welche den finanziellen Spielraum des Kantons angemessen berücksichtigt, gleichzeitig aber auch sicherstellt, dass die eigentlichen Empfänger dieser Beiträge (nämlich die Lehrbetriebe) eine spürbare, wenn auch nicht allzu umfangreiche, finanzielle Entlastung erfahren.

Um die hohe Qualität des Berufsbildungssystems (der dualen beruflichen Grundbildung) und damit die Versorgung der insbesondere im Kanton Aargau stark vertretenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterschiedlichster Branchen mit gut ausgebildetem, qualifiziertem Nachwuchs auch zukünftig aufrecht zu erhalten, ist der Kanton Aargau auf engagierte Lehrbetriebe angewiesen. Die Anhebung auf 120 % der gemäss BFSV festgelegten Beiträge der Kantone an die Anbieter von üK erlaubt es Letzteren, die Beiträge zu senken, welche seitens der Lehrbetriebe an die üK geleistet werden müssen. Damit geht eine finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe sämtlicher Branchen einher, welche die Bereitschaft und Möglichkeit der Lehrbetriebe steigert, sich langfristig in der beruflichen Grundbildung zu engagieren. Es wird ein stabiler und breit diversifizierter Pool an Lehrbetrieben im Kanton Aargau erhalten, was insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung der Verbundpartner (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt), auf der Sekundarstufe II eine Abschlussquote von 95 % zu erzielen, von essenzieller Bedeutung ist. So hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Oktober 2011 eine Reihe von Empfehlungen verabschiedet, wonach sich die Kantone in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern bemühen, die Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II so zu bewirtschaften, dass alle Jugendlichen die Möglichkeit haben, einen ihren Fähigkeiten angepassten Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erreichen. In diesem Kontext ist zudem zu berücksichtigen, dass sich Volksschulabgängerinnen und Volksschulabgänger mit guten bis sehr guten schulischen Leistungen heutzutage vermehrt für eine allgemein bildende Ausbildung (Gymnasium) entscheiden, anstatt eine Berufslehre zu absolvieren. Um die benötigte Versorgung mit qualifiziertem Nachwuchs sicherzustellen, müssen die betroffenen Lehrbetriebe also vermehrt auch auf schulisch schwächere Lernende zurückgreifen und tragen damit entscheidend zur Erreichung einer Abschlussquote von 95 % auf der Sekundarstufe II bei. Mit der beantragten Verstetigung der erhöhten Kantonsbeiträge an die Anbieter von üK findet folglich nicht nur eine

Stärkung der beruflichen Grundbildung sondern auch der gesellschaftlichen Integrationsleistung der gesamten Sekundarstufe II statt und wird nicht zuletzt auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau gefördert.

Damit die dauerhafte Erhöhung des Kantonsbeitrags an die üK um 20 % realisiert werden kann, muss ein Verpflichtungskredit über den Finanzierungsanteil des Kantons an den üK rechtzeitig durch den Grossen Rat bewilligt werden, damit unter Berücksichtigung der Referendumsfrist die Verstetigung der Erhöhung des Kantonsbeitrags zeitgerecht erfolgen kann.

3. Umsetzung

Die im Rahmen des Pilotprojekts auf der rechtlichen Grundlage von § 63 Abs. 1 lit. b) Ziffer 1 GBW ab 1. August 2012 während drei Jahren gewährte Erhöhung der im interkantonalen Lastenausgleich geltenden Kantonsbeiträge an die Anbieter von üK und vergleichbaren dritten Lehrorten um 20 % wird verstetigt – sprich dauerhaft erhöht. Der Kanton leistet diese Beiträge an die Anbieter von üK basierend auf Leistungsvereinbarungen, in denen Leistung und zu erbringende Gegenleistung festgehalten werden. Die jeweiligen Leistungsvereinbarungen werden namentlich auch folgende Elemente umfassen:

- Die erwarteten Tätigkeiten (Leistungen) der üK-Anbieter (Leistungserbringer)
- Die Beiträge, welche der Kanton zum Zweck der üK an die jeweiligen üK-Anbieter leistet
- Die Verpflichtung der üK-Anbieter (Leistungserbringer) in der Rechnungsstellung an die Lehrbetriebe sowohl die Vollkosten als auch den Kantonsbeitrag auszuweisen

Übersteigen die Beiträge der Lehrbetriebe zusammen mit den Beiträgen des Kantons die Vollkosten der üK, werden die Anbieter der üK dazu angehalten, entsprechend die Beiträge der Lehrbetriebe zu senken. Werden die Beiträge nicht, oder nicht genügend gesenkt, kann der Kanton seine Beiträge kürzen. Auf diese Art wird sichergestellt, dass aargauische Lehrbetriebe bei den Beiträgen an die üK, welche sie nebst der öffentlichen Hand und den OdA zur Hauptsache mitfinanzieren, um diese zusätzlichen 20 % der in der BFSV festgelegten Pauschaltarife entlastet werden. Die Reportings mit Angaben über Vollkosten und Einnahmen müssen einmal jährlich eingereicht werden und werden vom Departement Bildung, Kultur und Sport überprüft.

Weiter wird auf der Basis von Erfüllungsindikatoren, die sich auf die gemäss Leistungsvereinbarung zu erfüllenden Tätigkeiten stützen, im Rahmen des Controlling-Zyklus jeweils Bilanz der geleisteten Arbeit (der Leistungserbringung) gezogen (quantitativ, qualitativ, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit) werden, und sofern notwendig, Massnahmen vereinbart. Dadurch wird eine fokussierte Steuerung sichergestellt.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Regierungsrat mittelfristig eine Neubeurteilung (im Grundsatz beziehungsweise in der Höhe) der Beiträge an Anbieter von üK aufgrund einer Wirkungsanalyse sowie aufgrund der Entwicklung des Finanzhaushalts des Kantons Aargau und der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorbehält.

4. Rechtsgrundlagen

Auf interkantonaler Ebene bilden die Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung der EDK vom 4. Juni 2004 und die BFSV vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) den Rahmen für die Beitragszahlungen der Kantone an die üK.

Die Rechtsgrundlage für die aktuelle finanzielle Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der üK bilden § 58 GBW und § 62 Abs. 1 VBW, letzterer befristet auf drei Jahre bis am 31. Juli 2015.

Wenn der Grosse Rat den Verpflichtungskredit beschlossen haben wird und die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, wird dem Regierungsrat beantragt, die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 62 Abs. 1 VBW anzupassen und die Erhöhung der Beiträge an die Anbieter der üK damit dauerhaft in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern.

5. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung fand vom 19. September 2014 bis am 19. November 2014 statt. Den zur Teilnahme eingeladenen Parteien und Verbänden wurden die Anhörungsunterlagen per Post zugestellt. Die Anhörung wurde im Amtsblatt sowie auf www.ag.ch/vernehmlassungen – dort zusammen mit sämtlichen Unterlagen – publiziert. Die Anhörungsteilnehmer wurden befragt, ob sie der vorgeschlagenen Verstetigung der Erhöhung der Beiträge an Anbieter von üK um 20 % zustimmen.

Insgesamt wurden 14 Stellungnahmen abgegeben. Neben verschiedenen Verbänden äusserten sich alle grossen Parteien. Alle Anhörungsteilnehmer befürworteten die Verstetigung der Erhöhung der üK-Beiträge um 20 %. Dies mit der Begründung, dass die Ausbildung von Lernenden weiter gefördert und damit auch die Ausbildungsbetriebe besser unterstützt werden sollen. Des Weiteren wurde betont, dass üK die duale Berufsausbildung stärken und damit dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton Aargau zu verbessern.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Die dauerhafte Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der üK verursacht keine personelle Auswirkungen auf den Kanton.

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die dauerhafte Erhöhung der Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der üK von 100 % auf 120 % der Tarife, die gestützt auf die BSFV festgelegt worden sind, führt zu einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von Fr. 1'340'000.–. Finanzrechtlich handelt es sich bei der Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von üK um eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe, welche die Finanzierungsrechnung wiederkehrend um mehr als Fr. 500'000.– belastet. Sie untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung.

6.3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der Finanzbedarf wurde im AFP 2015–2018 im AB 320 wie folgt eingestellt:

in Franken	Bu 2015	P 2016	P 2017	P 2018
AFP 2015–2018 Saldo Globalbudget	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000
Finanzbedarf Saldo Globalbudget	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000
Abweichung Saldo Globalbudget	0	0	0	0

Tabelle 3: Auswirkungen auf AFP

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorgeschlagene Massnahme stärkt die Lehrbetriebe im Kanton Aargau, welche die wichtige Aufgabe wahrnehmen, mit der Ausbildung von Lernenden das Wissen der Zukunft zu sichern. Zudem positioniert sich der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich als Standort, der die duale berufliche Grundbildung angemessen pflegt und fördert. Die berufliche Partizipation von jungen Menschen trägt massgeblich zur gesellschaftlichen Stabilität im Kanton Aargau bei und fördert dessen Wettbewerbsfähigkeit.

7. Weiteres Vorgehen

Nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung wird dem Regierungsrat beantragt, die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 62 Abs. 1 VBW anzupassen und die Erhöhung der Beiträge an die Anbieter der üK damit dauerhaft in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern.

Zum Antrag:

Der nachstehende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für die Erhöhung der Beiträge an Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK) um 20 % wird ein Verpflichtungskredit für einen wiederkehrenden Bruttoaufwand von 1,34 Millionen Franken beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- RRB Nr. 2012-000334 vom 14. März 2012